

Sind Sie sicher?

Ihr minderjähriges Kind will eine Fete, ein Fest oder eine Feier besuchen, bei der die Anwesenheit erst ab 18 Jahren gestattet ist. Normalerweise ist also die Begleitung eines Erziehungsberechtigten notwendig.

Nun haben Sie vielleicht keine Zeit Ihr Kind zu begleiten, wollen ihm aber den Besuch gestatten. Was also tun? Pfiffig wie Ihr Kind ist, hält es Ihnen diesen Vordruck hin, den Sie „nur“ kurz unterschreiben sollen.

Aber halt! Bevor Sie das tun, nehmen Sie sich bitte einen Moment Zeit für diese kurzen Informationen. Sie sind nämlich kurz davor, eine Person rechtsverbindlich zu beauftragen, auf Ihr Kind aufzupassen! Oder anders formuliert: mit Ihrer Unterschrift beauftragen Sie diese Person, Ihre elterlichen Erziehungsaufgaben wahrzunehmen. Sie als Eltern müssen daher vollkommen überzeugt sein, dass diese Person genügend eigene Reife besitzt, um Ihre Tochter oder Ihren Sohn zu begleiten und notfalls auch Grenzen zu setzen (z.B. bei Alkoholkonsum).

Die *erziehungsbeauftragte Person* kann jede Person sein, die mindestens 18 Jahre alt und in der Lage ist, die vereinbarte Erziehungsaufgabe ordnungsgemäß und objektiv zu erfüllen. Trotz Vereinbarung kann aber nicht als *erziehungsbeauftragte Person* handeln, wer hierzu zeitweise oder dauerhaft objektiv nicht in der Lage ist (z.B. bei starker Alkoholisierung). Die *erziehungsbeauftragte Person* muss bei einer eventuellen Kontrolle nachweisen, dass sie den Jugendlichen begleiten darf.

Generell gilt: die Verantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung auch weiterhin bei Ihnen und zwar auch hinsichtlich der Aufsichtspflicht und der haftungsrechtlichen Folgen!

Die Veranstalter, insbesondere von jugendtypischen Feiern, sind angehalten, die Berechtigung der *erziehungsbeauftragten Person* zu prüfen. Zweifelt der Veranstalter trotz des von Ihrem Kind vorgelegten und von Ihnen unterzeichneten Vordruckes an der Berechtigung oder Fähigkeit der beauftragten Person, wird er ggf. die Erziehungsberechtigten kontaktieren. Deshalb ist Ihre Erreichbarkeit auf jeden Fall sicherzustellen! Gelingt die Ausräumung der Zweifel an der Berechtigung der *erziehungsbeauftragten Person* nicht, wird Ihr Kind so behandelt, als würde es nicht von einer erziehungsberechtigten Person begleitet. **Der Veranstalter kann grundsätzlich nach eigenem Ermessen die Regelung der *erziehungsbeauftragten Person* zulassen oder ablehnen!**

Vergewissern Sie sich daher, ob Sie der Person vertrauen können, die in Ihrem Auftrag handelt! Sind Sie sicher und haben keine Zweifel, soll Ihnen der Vordruck bei der Legitimation Ihres Vertreters behilflich sein.

Übertragung von Erziehungsaufgaben an eine vom Personensorgeberechtigten eingesetzte *erziehungsbeauftragte Person* für Jugendliche unter 18 Jahren zum Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen (z.B. Disco, Gaststätte, Beatball, etc.)

Ich, als Personensorgeberechtigte/r (in der Regel die Eltern / Elternteil)

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Wohnort	
Telefon / Handy: (für Rückfragen)	

übertrage gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes **die Aufgaben der Erziehung für meine minderjährige Tochter / meinen minderjährigen Sohn:**

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum	

einmalig für die Dauer des Aufenthaltes (einschl. des Heimweges)

für die Veranstaltung:(Name)

am: (Datum)

in:(Ort)

auf die nachfolgend genannte, **volljährige Begleitperson als Erziehungsbeauftragte/n:**

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum:	
Handynummer:	

Hiermit erteile ich meiner Tochter / meinem Sohn die Erlaubnis, nur in Begleitung der aufgeführten Begleitperson an der o.g. Veranstaltung teilzunehmen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund)

Hinweis für die Begleitperson als Erziehungsbeauftragte/r:

Hiermit bestätige ich, dass oben genannte/r Jugendliche/r mit mir auf die oben genannte Veranstaltung geht und auch wieder mit mir die Veranstaltung verlässt. Während dieser Veranstaltung bin ich **zur Aufsicht** des/der Minderjährigen **verpflichtet. Ich Sorge insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzes.** Dabei ist mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre dürfen keine branntweinhaltigen Getränke (z.B. Rum oder Wodka, aber auch branntweinhaltige Mixgetränke) konsumieren und nicht rauchen! Ich als erziehungsbeauftragte Person bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und die Echtheit aller Unterschriften. Dabei ist mir bewusst, dass bei Fehlverhalten (z.B. Trunkenheit) die Übertragung ihre Gültigkeit verliert und ich ggf. hierfür rechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person

Ort, Datum

Unterschrift des Jugendlichen

ACHTUNG! BESONDERER HINWEIS:

Wer Unterschriften fälscht, kann nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden (§ 267 StGB)!

Sowohl die begleitete, als auch die begleitende Person muss ihren Personalausweis oder Reisepass mit sich führen!

Erstellt vom Arbeitskreis „Sicher feiern wir gerne“ – aktualisiert: März 2010

